

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur  
Entwässerungssatzung (BGS - EWS)  
der  
Gemeinde Schlammersdorf**

## Inhaltsübersicht

§ 1 Beitragserhebung

§ 2 Beitragstatbestand

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

§ 4 Beitragsschuldner

§ 5 Beitragsmaßstab

§ 6 Beitragssatz

§ 7 Fälligkeit

§ 7 a Ablösung der Herstellungsbeiträge

§ 8 Erstaten der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 9 Gebührenerhebung

§ 10 Einleitungsgebühr

§ 11 Gebührenzuschläge

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

§ 13 Gebührenschuldner

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenzahler

§ 16 Inkrafttreten

# Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schlammersdorf

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die  
Gemeinde Schlammersdorf

**(zuletzt geändert durch die 8. Änd.Satzung vom 27.11.2012)**

folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

## **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Schlammersdorf, Ernstfeld, Moos, Menzlas und Naslitz einen Beitrag.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
  - a. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann;
  - b. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist;
  - c. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. In unbeplanten Gebieten wird bei **übergroßen Grundstücken**, die größer als 2.500 m<sup>2</sup> sind, die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche festgesetzt, mindestens aber auf 2.500 m<sup>2</sup>.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Beitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile die tatsächlich angeschlossen sind. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgebenden Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht dadurch ein zusätzlicher Beitrag.  
Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Fläche noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. sowie im Falle des Absatzes 1 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechneten Grundstücksflächen.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird ein Beitrag nach Abs. 1 erneut berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld ( § 3 Abs. 2 ) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutragen. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- |                                     |                              |
|-------------------------------------|------------------------------|
| <b>a) für die Grundstücksfläche</b> | <b>1,45 €/m<sup>2</sup></b>  |
| <b>b) für die Geschossfläche</b>    | <b>15,49 €/m<sup>2</sup></b> |

(1) Darf ausschließlich Schmutzwasser eingeleitet werden, entsteht der Beitrag nur für die Geschossfläche

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 7 a Ablösung der Herstellungsbeiträge**

<sup>1</sup>Der Herstellungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden.<sup>2</sup> In den Ablösungsvereinbarungen ist anzugeben, wie groß die mit dem Ablösungsbetrag abgegoltenen Grundstücks- und Geschossflächen sind. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. <sup>4</sup>Die Höhe der Ablösungsbeträge richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Herstellungsbeitrages.

### **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der § 7 gilt entsprechend.

### **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

### **§ 10 Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt:

**2,97 €/m<sup>3</sup> Abwasser.**

Bei Grundstücken, die kein Abwasser aus Niederschlägen einleiten dürfen, beträgt die Gebühr

## **2,45 €/m<sup>3</sup> Abwasser.**

(2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus der Regenwassersammelanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Als dem Grundstück aus der Regenwassersammelanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 m<sup>3</sup>/Jahr und Einwohner angesetzt.

<sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen; maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

<sup>4</sup>Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. <sup>5</sup>Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben.

<sup>6</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren – aus der Regenwassersammelanlage zugeführten – Wasserverbrauchs oder eines höheren Wasserverbrauchs aus der Großviehhaltung zu führen.

<sup>7</sup>Die Nachweise nach Satz 1 und 6 sind durch amtliche Zähler des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe zu erbringen.

<sup>8</sup>Die Wassermengen sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- a. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a. Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
- b. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

### **§ 11 Gebühreuzuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwässern von mehr als 30 von Hundert (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

### **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

### **§ 13 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.  
Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.  
Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

#### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Schlammersdorf, den 01.12.1997  
Gemeinde Schlammersdorf  
gez.  
Schneider  
Erster Bürgermeister